



Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.
Leopoldstraße 15
80802 München
Tel. 089/38196-214

Gebührenordnung der Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.
(beschlossen am 24. Januar 2012)

§ 1 Allgemeines

Der Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V. hat die Übernahme der Trägerschaft für steuerbegünstigte Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V. zum Zweck, die sich die ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kleinkindern im Alter von 1 bis 3 Jahren und in einigen Einrichtungen auch Kinder bis zu 6 Jahren zur Aufgabe gemacht haben. Er kann zur Betreuung von Kleinkindern studentischer Eltern, von MitarbeiterInnen an Universitäten oder Hochschulen, am Studentenwerk München oder beim Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. eigene Einrichtungen schaffen und fördern.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung des Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen. Mehrere Erziehungsberechtigte bzw. ihnen gleich gestellte Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt am Ersten eines Monats, in dem die Aufnahme erfolgt und endet am Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet. Erstmals wird die Gebühr am 1. des Monats fällig, in dem der Platz vom Trägerverein zur Verfügung gestellt wird.

(2) Bei Abwesenheit eines Kindes und während der Schließzeiten der Einrichtung ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung oder eines längeren Urlaubs.

(3) Ein Kind kann vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Gebühreuzahlung (Betreuungsgebühr und Verpflegungsgeld) zwei Monate im Rückstand ist. Die Anündigung erfolgt schriftlich im Einvernehmen mit dem Vorstand der Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.

§ 4 Betreuungsgebühren

(1) Für die altersgemischten Gruppen gelten folgende Beiträge: Kinder bis zu 3 Jahren zahlen den Krippenbeitrag, Kinder ab dem Monat des 3. Geburtstages zahlen den Kindergartenbeitrag.

(2) Ein Wechsel der Buchungskategorie ist jeweils nur zum 1. September eines Betreuungsjahres möglich. Eine Erhöhung der Gesamtbuchungszeit kann nach Rücksprache und Genehmigung des Trägervereins erfolgen, soweit der Personalschlüssel nach wie vor eingehalten wird. Eine Verringerung der Buchungszeiten während des Kindergartenjahres ist nicht möglich.

(3) Der Studierendentarif wird nur nach Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung gewährt. Eine aktuelle Bescheinigung ist zu Beginn jedes Semesters erneut vorzulegen.

(4) Für die Betreuung eines Kindes in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. werden folgende monatliche Gebührensätze erhoben, soweit die angegebenen Buchungszeiten in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden:

Kinderkrippe (i.d.R. Kinder von 0 – 3 Jahren)1. Monatliche Elternbeiträge für Kinder von Studierenden:

Kategorie	Buchungszeit	wöchentliche Stunden- zahl	Betrag (EUR)
1	4-5	20-25	180
2	5-6	25-30	200
3	6-7	30-35	220
4	7-8	35-40	245
5	8-9	40-45	270
6	9-10	45-50	300

2. Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von MitarbeiterInnen an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder bei den Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.:

Kategorie	Buchungszeit	wöchentliche Stunden- zahl	Betrag (EUR)
1	4-5	20-25	230
2	5-6	25-30	260
3	6-7	30-35	290
4	7-8	35-40	320
5	8-9	40-45	355
6	9-10	45-50	400

Kindergarten (i.d.R. Kinder von 3 – 6 Jahren)1. Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von Studierenden:

Kategorie	Buchungszeit	wöchentliche Stunden- zahl	Betrag (EUR)
1	4-5	20-25	75
2	5-6	25-30	90
3	6-7	30-35	105
4	7-8	35-40	120
5	8-9	40-45	135
6	9-10	45-50	150

2. Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von MitarbeiterInnen an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder bei den Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.:

Kategorie	Buchungszeit	wöchentliche Stunden- zahl	Betrag (EUR)
1	4-5	20-25	105
2	5-6	25-30	120
3	6-7	30-35	135
4	7-8	35-40	150
5	8-9	40-45	165
6	9-10	45-50	180

§ 5 Aufnahmegebühr

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50 EUR fällig. Diese wird mit der ersten fälligen Betreuungsgebühr verrechnet.

Sollte der Betreuungsplatz nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages nicht angenommen werden, wird die Aufnahmegebühr einbehalten.

§ 6 Stundenweise Betreuung

Bietet eine Einrichtung stundenweise flexible Betreuung an, so lauten die Gebührensätze, wie folgt:

- a) 4 EUR pro Stunde für Kinder von Studierenden
- b) 6 EUR pro Stunde für Kinder von MitarbeiterInnen
an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder beim Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V..

Näheres regeln die Aufnahmerichtlinien der jeweiligen Einrichtungen. Diese sind Bestandteil der Gebührenordnung.

§ 7 Verpflegungsgeld

(1) Die Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e. V. erheben neben der Betreuungsgebühr ein monatliches Verpflegungsgeld.

(2) Näheres regelt die Krippenordnung der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Diese ist insoweit Bestandteil der Gebührenordnung.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Geschwisterkinder die selbe oder eine andere Einrichtung des Trägervereins, wird für das 2. Kind und jedes weitere folgende Ermäßigung gewährt:

Buchungskategorie	Ermäßigung
1+2	20 EUR
3+4	30 EUR
5+6	40 EUR

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ab dem 1. September 2012 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 16. Januar 2009.

gez. Dr. Ursula Wurzer-Faßnacht
Geschäftsführender Vorstand